

A-Post Plus

Einfache Gesellschaft KW Schächen
c/o EWA AG
Herr Werner Jauch
Herrengasse 1
6460 Altdorf

Altdorf, 22. Dezember 2015 BG-mj/AfU166

Wasserkraftnutzung Schächen Kanton Uri
Beurteilung UVB: Hauptuntersuchung 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe
Stellungnahme

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Sie haben das Konzessionsgesuch zu obigem Projekt dem Amt für Energie (AfE) zugestellt. Das AfE hat uns am 19. August 2015 die Unterlagen weitergeleitet. Als zuständige kantonale Umweltfachstelle haben wir die Beurteilung des dazugehörigen Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) vorgenommen.

Die vorliegende koordinierte Stellungnahme stützt sich auf folgende Unterlagen ab:

- Konzessionsgesuch KW Schächen (Ordner Nr. 1/1 vom 25. Juni 2014);
- Bericht zur Umweltverträglichkeit, Hauptuntersuchung 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe, KW Schächen (Ordner Nr. 1/1 vom 25. Juni 2014);
- Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 3. Dezember 2015
- Mitberichte der involvierten kantonalen Fachstellen.

1. Ausgangslage

Die Einfache Gesellschaft KW Schächen (bestehend aus dem Elektrizitätswerk Altdorf AG [EWA] und der Aeschlimann Kraftwerk AG) plant die energetische Nutzung des Schächens zwischen dem bereits heute bestehenden Kraftwerk Bürglen und der Mündung des Schächens in die Reuss.

Das geplante KW Schächen ist als einstufiges Laufwasserkraftwerk ausgelegt. Die Wasserentnahme erfolgt ab dem Unterwasserkanal des KW Bürglen (ca. 535 m ü.M.). Die Ausbauwassermenge beträgt 6.5 m³/s. Das gefasste Wasser wird über eine Druckleitung von ca. 2.5 km zur Zentrale ca. 400 m vor der Einmündung des Schächens (ca. 458 m ü.M.) geführt.

Das vorliegende Projekt beinhaltet eine Anlage mit rund 3.6 MW installierter Leistung. Gemäss Ziffer 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) untersteht das Projekt "Wasserkraftnutzung Schächen Kanton Uri", somit der Pflicht, eine mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2. Massgebliches Verfahren und Koordinationspflicht

Das massgebliche Verfahren bestimmt die Behörde, die im Rahmen ihrer Bewilligungskompetenz die UVP vorzunehmen hat. Für UVP-pflichtige Verfahren kommt die UVPV zur Anwendung. Artikel 5 Absatz 2 UVPV erklärt, dass das für die Prüfung massgebliche Verfahren im Anhang bestimmt wird. Nach Anhang Ziffer 21.3 ist ein zweistufiges UVP-Verfahren erforderlich. Für die 1. Stufe der UVP ist das Konzessionsverfahren nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) massgebend. Das massgebliche Verfahren für die 2. Stufe der UVP wird durch das kantonale Recht bestimmt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist anzuhören. Nach Anhang Ziffer 21.3 des kantonalen Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR; RB 40.7017) ist nach Durchführung des Konzessionsverfahrens das Baubewilligungsverfahren nach Artikel 102 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (RB 40.1111) anzuwenden.

Für das zweistufige UVP-Verfahren sind folgende Schritte vorgesehen:

- Voruntersuchung und Pflichtenheft für die 1. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung;
- 1. Stufe der Hauptuntersuchung, die das Konzessionsprojekt behandelt und das Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP beinhaltet;
- 2. Stufe der Hauptuntersuchung, die das Bauprojekt behandelt.

Es wurden diverse spezifische Vorarbeiten, Untersuchungen und Auswertungen durchgeführt und deshalb entschieden, auf eine separate Voruntersuchung mit Pflichtenheft zu verzichten und direkt mit der 1. Stufe der Hauptuntersuchung zu starten.

Nach Artikel 3 Absatz 1 UVPR; RB 40.7017 ist das Amt für Umweltschutz Uri (AfU Uri) als kantonale Umweltschutzfachstelle zuständig für die Gesamtbeurteilung des UVB. Nach Arti-

kel 6 UVPV ist die UVP bei jedem Verfahrensschritt so weit durchzuführen, dass die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen.

3. Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das SNEE verabschiedet. In diesem Konzept soll unter anderem im Bereich der Wasserkraftnutzung festgelegt werden, welche Fliessgewässer, die heute noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben sollen (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrenzierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden.

Im SNEE ist neben weiteren Nutzungsgewässern auch der Unterlauf des Schächens als nutzbar ohne besondere Anforderungen ausgewiesen. Das Kraftwerksprojekt hat sich folglich nach den gesetzlichen Grundanforderungen zu richten. Beim SNEE handelt es sich nicht um eine Schutz- und Nutzungsplanung nach Artikel 32 Buchstabe b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20). Die rechtlich, fachlich und methodisch begründeten minimalen Dotierwassermengen dürfen folglich keinesfalls unterschritten werden. Das SNEE erlaubt aber den Ermessensspielraum nach unten hin weitgehend auszuschöpfen. Im Gegenzug werden gemäss Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord die entsprechenden Schutzgewässer der Nutzung entzogen.

Die nachfolgende Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung basiert auf der Annahme, dass das SNEE umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord in Kraft gesetzt werden.

4. Grobbeurteilung

Mit der Nutzung des Schächenunterlaufs bis zum KW Bürglen haben die umweltbezogenen Anforderungen im Vergleich zu einer Nutzung, die sich auf die vollständig verbaute Schächenschale beschränkt, generell zugenommen (z. B. Restwasser, Grundwasser, Ersatzmassnahmen, usw.). Die oberen Teile der Restwasserstrecke A und B betreffen den Schächenbach bachaufwärts der Gotthardstrasse. Dieser weist trotz der Kanalisierung eine fischereilich und gewässerökologisch gut strukturierte Gewässersohle auf. Die untere Restwasserstrecke C betrifft den Schächenbach bachabwärts der Gotthardstrasse. Dieser fliesst in einer naturfremden gepflasterten Vollschale und ist deshalb im heutigen Zustand weder fischereil-

ich noch gewässerökologisch relevant. In naher Zukunft sind keine Aufwertungsmassnahmen an der Schächenschale zu erwarten. Da keine separate beziehungsweise zusätzliche Nutzung der Vollschale geplant ist, bestehen aus Sicht Gewässerschutz keine zeitlichen Einschränkungen für die Konzessionsdauer.

Es sind Grundlagen für Kraftwerksprojekte von verschiedenen Gesuchstellern am Schächenbach mit unterschiedlichem Verfahrensstand (Voreinfrage, UVB Voruntersuchung, UVB Hauptuntersuchung) vorliegend. Für die verschiedenen Kraftwerksprojekte gelten unabhängig vom Gesuchsteller die gleichen Anforderungen bezüglich Restwasser, Umwelt und Landschaft.

Sofern wir im Folgenden nichts anderes beantragen, sind die im Plandossier (inkl. Umweltverträglichkeitsbericht, Hauptuntersuchung 1. Stufe [UVB 1. Stufe]) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen (Art. 10c Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes [USG; SR 814.01]).

5. Gewässerschutz

5.1 Entwässerung/Gewässerschutzmassnahmen/Abwasserentsorgung

Es ist richtig, dass die dazugehörigen Details im Rahmen des Bauprojekts beziehungsweise im UVB 2. Stufe behandelt werden.

5.2 Grundwasser und Quellen

Grundsätzlich ist im UVB 2. Stufe zu berücksichtigen, dass im Kanton Uri per 19. August 2014 die Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB rechtskräftig ausgeschieden worden sind. Diesbezüglich fallen sämtliche Arbeiten für das KW Schächen in die Gewässerschutzbereiche Au und Ao.

Die möglichen Auswirkungen des KW Schächen in der Betriebsphase auf die Grundwasserfassungen Zwyeratte und Militärspital wurden ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert. Dabei ist hervorzuheben, dass gemäss hydrogeologischem Gutachten (CSD Ingenieure AG, 28. April 2014) eine quantitative sowie qualitative Beeinflussung der Trinkwasserfassung Zwyeratte und Notwasserfassung Militärspital durch die projektierte Restwasserstrecke des KW Schächen unwahrscheinlich ist.

Die projektierte Restwasserstrecke liegt ausserhalb der rechtskräftigen Grundwasserschutzzone Zwyeratte. Es ist einzig der Randbereich der provisorischen Grundwasserschutzzone

Militärspital betroffen. Die Ausscheidung der definitiven Grundwasserschutzzone Militärspital kann parallel zum vorliegenden Kraftwerksvorhaben erfolgen. Bei den Fassungen handelt es sich um Grundwasserfassungen. Das gefasste Grundwasser wird in erster Linie durch das Niederschlagswasser gebildet. Die Grundwasserentnahmen erfolgen zudem aus einem zweiten unterliegenden und gut durchlässigen Grundwasserstockwerk (nur indirekte Infiltration vom Schächen über den Schächenbachschuttkegel mit mittleren bis geringen Durchlässigkeiten). Die Versickerung in der Restwasserstrecke des Schächens ist darüber hinaus mit einer Erhöhung der Mindestrestwassermenge gekoppelt (siehe Beurteilung Restwasser). Aus diesen Gründen kann basierend auf dem hydrogeologischen Gutachten vom 28. April 2014 eine Gefährdung beziehungsweise Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung im Sinne von Anhang 4 Ziffer 222 der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) durch die projektierte Restwasserstrecke ausgeschlossen werden.

Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist betreffend Grundwasser/Quellen durch folgende Punkte zu ergänzen und zu präzisieren:

- Antrag 1* Es ist ein schriftlich verfasstes Massnahmen-Überwachungskonzept hinsichtlich Trink- und Grundwasserschutz für die Bauphase (inkl. Alarmierung- und Notfallkonzept für den Soforteinsatz im Störfall) einzureichen. Darin ist die Notwasserfassung Militärspital miteinzubeziehen.
- Antrag 2* Die Situation der Grundwasserfassung Militärspital ist mit der zuständigen kantonalen Fachstelle abzuklären. Dies betrifft die definitive Ausscheidung der Grundwasserschutzzone und die Zuordnung der Schutzzonen mit den entsprechenden Einschränkungen.
- Antrag 3* Der aktuelle Anhang 2.4 des AfU Uri (Abteilung Gewässerschutz) gilt als verbindlich und ist bei der weiteren Planung und Realisierung entsprechend umzusetzen.

5.3 Restwasser und Oberflächengewässer

Die betroffene Gewässerstrecke im Schächen ist ein Fischgewässer und wird heute durch die Ableitung des Dorfbachs und des KW Aeschlimann beeinflusst. Es handelt sich also um eine bestehende Restwasserstrecke. Ab dem Unterwasserkanal des KW Bürglen wird dem Dorfbach eine maximale Wassermenge von 750 l/s zugeführt.

Es ist eine einstufige Gesamtnutzung mit der Verwertung des Wassers aus dem KW Aeschlimann vorgesehen. Die bestehende Konzession des KW Aeschlimann ist folgerichtig aufzuheben. Die Ableitung des Dorfbachs mit einer maximalen Wassermenge von 750 l/s bleibt weiterhin bestehen.

Für die Beurteilung im Rahmen des UVB und des Restwasserberichts ist die natürliche, unbeeinflusste Wasserführung massgebend. Folglich sind die Abflussdaten der Messstation des Bunds (Hauptstation mit Dorfbachableitung, Schächen-Bürglen, Galgenwäldli; LH 0491) zu verwenden. Basierend auf dieser guten Datenbasis sind die hydrologischen Grundlagen weitgehend nachvollziehbar. Die Mindestrestwassermenge nach Artikel 31 GSchG wird unter Berücksichtigung einer abgeschätzten Versickerung auf 503 L/s festgelegt. Die Bestimmung der Versickerung zwischen der Wasserentnahme und der Abflussmessstation sind aber insbesondere für die Niederwasserperiode nicht ausreichend aufgezeigt.

Antrag 5 Da keine Ausnahmen nach Artikel 32 GSchG zur Anwendung kommen, ist die Mindestrestwassermenge nach Artikel 31 GSchG auf 503 L/s festzulegen.

Antrag 6 Die Versickerungen auf kritischen Abschnitten der künftigen Restwasserstrecken sind mit Abflussmessungen und Dokumentationen in der Niederwasserperiode quantitativ zu bestimmen. Die Versickerungssituation ist bei der Festlegung der Dotierwassermengen zu berücksichtigen.

Für die Bestimmung der Restwassermenge sind die Erkenntnisse aus den verschiedenen Fachgebieten (inkl. allgemeiner Landschaftsschutz) zur Herleitung von verschiedenen Restwasserszenarien verwendet worden. Im Vorschlag des KW Schächen (Szenario 1) ist eine notwendige jahreszeitlich variable Dotierung mit Erhöhung der Restwassermenge im Sommer und in den Übergangszeiten Frühsommer und Herbst enthalten.

Im Grundsatz erfüllen die vorgeschlagenen Restwassermengen die gesetzlichen Anforderungen knapp. Dies unter der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt wird (siehe Kapitel 3. SNEE). Vorbehalten bleibt die abschliessende Beurteilung im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG (siehe auch Antrag 6). Unter diesen Bedingungen kann die für die Wasserentnahme nach Artikel 29 ff. GSchG notwendige Bewilligung in Aussicht gestellt werden.

Antrag 7 Wird das SNEE nicht umgesetzt, sind die vorgeschlagenen Dotierwassermengen im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG zu erhöhen. Zusätzlich würde eine Neubeurteilung des UVB erforderlich.

Die Auswirkungen unterschiedlich grosser Wasserentnahmen auf die Interessen an der Wasserentnahme, insbesondere auf die Energieversorgung und deren Kosten, sind aufzuzeigen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Dotationsvarianten sind ebenfalls aufzuzeigen (dotierwasserbedingte Produktionsminderung, Veränderung Gestehungskosten, Reduktion Wasserzinsen). Dabei sind die gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsmethoden (Tarif- und Jahreszeiten, Wertigkeiten, Zertifikatspreis usw.) zu berücksichtigen. Das Vorliegen dieser Entscheidungsgrundlagen ist erforderlich für die Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG.

Die Berechnungsgrundlagen für die dotierwasserbedingte Produktionsminderung sind sehr generell abgehandelt und es bestehen Widersprüche zum Konzessionsgesuch vom Dezember 2012. Zudem ist aufgrund der unklaren Abgrenzung zwischen Dotier- und Restwasser in den Unterlagen unklar, ob dabei die bestehende Restwassermengen nach Artikel 80 GSchG für die oberliegende Restwasserstrecke des KW Bürglen unterhalb Loreto (1. September - 30. April: 180 l/s; 1. Mai - 31. August: 320 l/s) gemäss der Sanierungsverfügung vom 9. April 2010 in Abzug gebracht wurden.

Antrag 8 Die Berechnungsgrundlagen für die dotierwasserbedingte Produktionsminderung sind soweit aufzuzeigen, dass die Widersprüche zu früheren Unterlagen und der Abzug der bereits im Schächen zufließenden Wassermenge (Restwasser nach Artikel 80 GSchG) ersichtlich werden.

Das AfU Uri wird gestützt auf den Restwasserbericht und in Absprache mit den betroffenen Fachstellen die Dotierwassermengen und allenfalls weitere Massnahmen, die zum Schutz der Gewässer notwendig sind, festlegen. Dabei ist die Behörde verpflichtet, die Mindestrestwassermengen soweit zu erhöhen, wie dies aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme erforderlich ist.

Die für den Betrieb einer Wasserkraftanlage zusätzlich notwendigen gewässerökologischen Schutzmassnahmen (Spülungen, Geschiebehauhalt, Fischpass, usw.) sind im vorliegenden Fall nicht massgebend, da die geplante Wasserableitung direkt aus dem Unterwasserkanal des bestehenden Kraftwerks Bürglen erfolgt. Die fischereirechtlichen Unterlagen sind im Rahmen der Umweltverträglichkeit 1. Stufe vorzulegen (Bericht zur Auflagenbefreiung).

Antrag 9 Die Unterlagen für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sind vorzubereiten.

5.4 Druckleitungsführung im Gewässerraum

Dem massgebenden Gewässerraum entlang des Schächenbachs liegt die Ausscheidung im Rahmen der rechtsgültigen Zonenpläne der Gemeinden Schattdorf und Bürglen zugrunde. Die vorgelegten Plangrundlagen entsprechen diesen Planvorgaben teilweise nicht (insbesondere im Bereich bachaufwärts der Gotthardstrasse bis Gemeindegrenze Bürglen und Schattdorf, Restwasserstrecke B).

Grundsätzlich sind im Gewässerraum keine neuen Bauten und Anlagen zulässig. Ausnahmen können gewährt werden, wenn diese standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen. Kraftwerksanlagen zur Energieerzeugung dienen einem öffentlichen Interesse. Wenn die standörtlichen Bedingungen keine andere Leitungsführung (standörtliche Gebundenheit) ermöglichen, sind erdverlegte Druckleitungen im Gewässerraum zulässig.

Im dicht überbauten Gebiet kann der im Projekt aufgezeigten Leitungsführung im Gewässerraum grundsätzlich zugestimmt werden. Im Bereich der Restwasserstrecke B können gemäss heutigem Kenntnisstand die Anforderungen an die Leitungsführung bezüglich Gewässerraum mit weiteren Optimierungen grundsätzlich erfüllt werden.

Antrag 10 In den Plangrundlagen ist der rechtskräftige Gewässerraum gemäss den kommunalen Nutzungsplänen darzustellen.

Antrag 11 Im Rahmen des Bauprojekts (UVB 2. Stufe) ist die Leitungsführung entlang der nicht bewaldeten Uferabschnitte im Bereich der Restwasserstrecke B möglichst ausserhalb des Gewässerraums anzulegen beziehungsweise an die Gewässerraumgrenze zu verschieben.

Antrag 12 Die Standortgebundenheit der Druckleitung im Gewässerraum des Schächens ist im UVB 2. Stufe nachzuweisen, speziell für die oberen Abschnitte.

5.5 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Für den aquatischen Ersatz priorisiert der Gesuchsteller neben der Entschädigung für den fischereilichen Ertragsausfall die Aufwertung beziehungsweise Ausdolung der Stillen Reuss im Oberlauf (Rynächt). Diese Aufwertungsmassnahmen beziehungsweise allfällige alternative Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind bis zum UVP-Entscheid 1. Stufe mit den Grundeigentümern rechtsverbindlich zu sichern.

Antrag 13 Es sind konkrete ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen aufzulisten und zusammenfassend in der Umweltbilanz abzubilden. Diese sind innerhalb des Projektperimeters als Kompensation für die Beeinträchtigungen (Gewässerökologie usw.) aufzuzeigen.

Antrag 14 Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind mit den betroffenen Grundeigentümern in einem schriftlichen Vertrag zu sichern. Ansonsten können diese nicht als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

6. Altlasten

Die bereits durchgeführten historischen Abklärungen hinsichtlich der belasteten Standorte und etwaigen Altlasten sind zu begrüssen. Da mittlerweile weitere Untersuchungen auf dem RUAG-Areal durchgeführt worden sind und noch weitere folgen werden, müssen in der UVB 2. Stufe lediglich die aktuellsten Resultate bei der CSD Ingenieure AG abgeholt und dargestellt werden.

Alle anderen Standorte die nicht im Grundeigentum der RUAG liegen und gemäss Kataster der belasteten Standorte des Kantons Uri untersuchungsbedürftig sind, müssen inhaberorientiert behandelt werden. Somit müssen zu jedem Standort gemäss Artikel 7 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) eigene stufenorientierte Untersuchungsberichte dem AfU Uri zur Beurteilung und Stellungnahme eingereicht werden. Dieses Verfahren läuft unabhängig vom UVP-Verfahren ab, wobei aber deren Resultate sehr wohl in den UVB-Berichten dokumentiert werden sollen.

Antrag 15 Die historischen Abklärungen der tangierten untersuchungsbedürftigen Standorte (exkl. RUAG-Standorte) sind inhaberorientierend zusammenzutragen gemäss den Empfehlungen des AfU Uri (Merkblatt "Historische Untersuchung und Pflichtenheft") dem AfU Uri separat zur Stellungnahme einzureichen.

Antrag 16 Das daraus allenfalls resultierende Untersuchungsprogramm muss auf eine mögliche Standortbeurteilung gemäss Artikel 8 AltIV abzielen. Sofern ein Standort basierend auf den Resultaten der Historischen Untersuchung abschliessend nach AltIV klassiert werden kann und somit keine Technische Untersuchung erforderlich ist, entfällt ein resultierendes Untersuchungsprogramm. Dafür ist ein Kapitel "Gefährdungsabschätzung" zu verfassen.

Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist betreffend belasteter Standorte / Altlasten durch folgende Punkte zu ergänzen und zu präzisieren:

Antrag 17 Die Historischen Untersuchungen sind gemäss den Anträgen 15 und 16 abzuschliessen und dem AfU Uri separat zur Stellungnahme einzureichen. Daraus ergeben sich die jeweiligen Untersuchungsprogramme für allfällige notwendige Technische Untersuchungen.

Antrag 18 Aufgrund der jeweiligen Technischen Untersuchungen beurteilt anschliessend das AfU Uri, ob der Standort überwachungsbedürftig, sanierungsbedürftig oder nicht weiter untersuchungsbedürftig ist. Dementsprechend kann Artikel 3 AltIV hinsichtlich des Bauvorhabens abschliessend beurteilt werden.

Antrag 19 Für die UVB 2. Stufe sind jeweils die baubegleitenden abfallrechtlichen Standortuntersuchungen auszuführen, die allenfalls ergänzend zu den Technischen Untersuchungen ausgeführt werden müssten, um ein baubedingtes Aushub- und Entsorgungskonzept zu erstellen oder zu präzisieren.

7. Boden

Die Ausführungen zum chemischen Bodenschutz im UVB 1. Stufe sind grundsätzlich vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

Es befinden sich jedoch grosse Teile des Projektperimeters im Altbaugelände der Gemeinde Schattdorf respektive der Gemeinde Bürglen. In diesen Gebieten muss deshalb mit Belastungen des Bodens gerechnet werden.

Antrag 20 Der Probenahmeplan Boden sowie die geplanten chemischen Bodenuntersuchungen sind in der 2. Stufe UVB in Absprache mit dem AfU Uri zu überarbeiten.

8. Lärm

Bauphase

Die Emissionen infolge der Bauarbeiten und der Bautransporte werden gemäss dem Pflichtenheft 2. Stufe nach Massgabe der Baulärm-Richtlinie (BLR) beurteilt und konkrete Massnahmen werden festgelegt. Wir sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Betriebsphase

Beim vorliegenden Kraftwerk handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Artikel 7 Absatz 7 USG und Artikel 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die Lärmermittlung und -beurteilung wird nach Anhang 6 LSV durchgeführt.

Die Gesuchstellerin ordnet das Projekt lärmrechtlich als Neuanlage ein. Wir schliessen uns dieser Einordnung an.

Wir sind damit einverstanden, dass die Einhaltung der Planungswerte im UVB 2. Stufe behandelt wird. Wir weisen darauf hin, dass auch zu vorsorglichen Massnahmen Stellung genommen werden muss.

9. Erschütterungen

Die Erläuterungen zu den Erschütterungen sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

10. Luftreinhaltung

Die Erläuterungen zur Luftreinhaltung sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist betreffend Luftreinhaltung durch folgende Punkte zu ergänzen und zu präzisieren:

Antrag 21 In der 2. Stufe der UVB Hauptuntersuchung sind die Bauarbeiten aufzuzeigen, bei denen mit relevanten Luftschadstoffen zu rechnen ist. Die konkreten Massnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen in der Bauphase sind zu formulieren.

11. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Erläuterungen zur NIS sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

12. Störfallvorsorge

Die Erläuterungen zur Störfallvorsorge sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

13. Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Die Erläuterungen zu den Abfällen und umweltgefährdenden Stoffen sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

14. Umweltgefährdende Organismen

Die Erläuterungen zu den umweltgefährdenden Organismen sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist betreffend invasive Neophyten jedoch noch durch folgende Punkte zu ergänzen und zu präzisieren:

Antrag 22 Die Unternehmer müssen vor Baubeginn über die Problematik der Neophyten instruiert und sensibilisiert werden (Grundlage: Infoblätter von Info Flora).

Antrag 23 Die kartierten Bestände sind im kantonalen Neophyten-GIS einzutragen (Kontakt: AfU Uri; afu@ur.ch). Die Einträge sind während des Bekämpfungszeitraums entsprechend zu aktualisieren.

Antrag 24 Die Neophyten sind im direkt betroffenen Bauperimeter vor Baubeginn fachgerecht, nach Rücksprache mit dem AfU Uri, zu entfernen und das Pflanzenmaterial via Kehrlicht/Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Das Pflanzenmaterial darf auf keinen Fall deponiert oder kompostiert werden. Artenspezifische Bekämpfungsmassnahmen sind sorgfältig zu eruieren und gezielt umzusetzen (vorgängige Absprache mit AfU Uri erforderlich).

Antrag 25 Überschüssiges Aushubmaterial (inkl. Bodenabtrag), das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen ist.

Antrag 26 In den ersten drei Jahren nach Bauabschluss muss der Bauperimeter nach vorhandenen Neophyten zweimal jährlich (im Zeitraum Mai/Juni und September) abgesucht werden. Kommen sie vor, sind diese mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen. Beim letzten Kontrollgang ist das AfU Uri miteinzubeziehen.

15. Wald

Das Kapitel Wald im UVB ist nachvollziehbar und für diese Stufe genügend detailliert.

Die Linienführung der Druckleitung im Waldbereich wurde mit dem Amt für Forst und Jagd in der Projektierungsphase besprochen und weitgehend optimiert. Eine Differenz besteht nach wie vor im Waldstück unmittelbar oberhalb der Gotthardstrasse.

Antrag 27 Um die Beeinträchtigung des Waldareals möglichst gering zu halten, ist die Druckleitung in diesem Abschnitt nicht in die Schächenböschung, sondern in den Fussweg, der sich der Böschungskante entlang zieht, zu verlegen.

Antrag 28 Die Leitung ist im Waldareal generell mindestens 80 cm zu überdecken.

Im Gegensatz zur Aussage im UVB erachten wir die bestehende Waldbestockung als recht naturnah und stellenweise auch sehr artenreich (z. B. in der Aufforstungsfläche oberhalb der Gotthardstrasse).

Vorbehältlich der Optimierung der Linienführung in oben erwähntem Bereich, kann für die Beanspruchung von Waldboden eine Bewilligung der Sicherheitsdirektion für erdverlegte Leitungen im Wald in Aussicht gestellt werden. Das Gesuch wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (UVB 2. Stufe) behandelt.

Für die temporäre Beanspruchung des Waldbodens bei der Verlegung der Druckleitung wird gemäss der Praxis des Kantons Uri eine Bewilligung für eine nichtforstliche Kleinbaute erteilt, die im Sinne von Art. 16 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) eine nachteilige Nutzung darstellt. Da kein zusätzliches Waldareal für Baupisten oder Installationsplätze vorgesehen ist,

sowie unter der Bedingung, dass vor Kopf gearbeitet wird und die Eingriffsbreite von 5 m nicht überschritten wird, ist kein Rodungsgesuch erforderlich.

Die neue Druckleitung quert teilweise Waldareal. Nach dem Bau muss der Wald über der Druckleitung niedergehalten werden. Diese Niederhaltung des Waldes über der verlegten Druckleitung benötigt eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (Niederhalteservitut) gemäss Art. 16 WaG. Damit ein Gesuch für eine nachteilige Nutzung (Niederhaltung) beurteilt und eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen das Ausmass und die Auswirkungen auf den Wald bzw. auf die Umwelt aufgezeigt werden.

Antrag 29 Das Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe ist nicht vollständig und ist wie folgt zu ergänzen: Im Hinblick auf die Betriebsphase sind die Unterlagen mit Angaben zur Niederhaltung des Waldes (Art. 16 WaG) zu ergänzen. Die Niederhaltungen sind zu beschreiben (insb. Höhenbeschränkung) und auf Plänen festzuhalten.

16. Naturgefahren

Keine Bemerkungen.

17. Wasserbau

Das massgebende Hochwasserabflussprofil am Schächen wird durch die gewählte Leitungsführung nicht geschälert beziehungsweise tangiert. Jedoch erhöht sich möglicherweise die Belastung für bestehende Uferschutzbauten durch die Leitungsführung.

Hinweis Für sämtliche Bauten (Fassung, Leitungsführung, Rückgabebauwerk) innerhalb des gesetzlichen Gewässerabstands ist eine wasserbaupolizeiliche Verfügung erforderlich. Diese kann im Rahmen des ordentlichen Baugesuchs in Aussicht gestellt werden.

Für die Erschliessung der Baustelle im Abschnitt Klausenstrasse bis Hartolfingen ist wegen den engen Platzverhältnissen eine Baupiste im Schächen geplant. Die Ausführung hat in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen Gewässerschutz und Wasserbau zu erfolgen. Insbesondere was das Schüttmaterial betrifft und die Länge der Baupiste.

18. Natur- und Heimatschutz

18.1 Natur- und Landschaftsschutz

Durch das Projekt werden mit Ausnahme des RUAG-Areals keine schutzwürdigen Lebensräume und Landschaften gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) tangiert. Auch sind keine Standorte von seltenen oder gar geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Das RUAG-Areal stellt mit seiner Lebensraumvielfalt als Ganzes eine schutzwürdige Landschaft von regionaler Bedeutung dar. Mit dem Bau der Triebwasserleitung werden Waldflächen und mit der neuen Zentrale eine erhaltenswerte Magerwiese tangiert.

Die betroffenen Waldflächen können an Ort wieder von gleicher Qualität ersetzt werden.

Antrag 30 Für die durch den Zentralbau tangierte Magerwiese ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die diesbezügliche Ersatzfläche ist mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

Nach Abschluss der Leitungsverlegung ist beabsichtigt, eine artenreiche Böschung zu realisieren.

Antrag 31 Es ist auf einen entsprechenden Bodenaufbau (humusarme Rohböden) und eine standortgerechte Magerrasen-Saatmischung zu achten. Die diesbezüglichen Arbeiten sind mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

18.2 Heimatschutz

Das Projekt wird teilweise innerhalb einem Ortsbild von nationaler Bedeutung (Dorf Bürglen) realisiert. Dieses Ortsbild wird durch das Vorhaben nur unwesentlich zusätzlich beeinträchtigt, sind doch die Anlageteile mehrheitlich nicht sichtbar.

19. Zusammenfassende Beurteilung

Mit den Ergänzungen nach den formulierten Anträgen 1 bis 31 können wir der Hauptuntersuchung 1. Stufe sowie dem Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung im Sinne von Artikel 8 ff. UVPV die Genehmigung erteilen.

19. Gebühren

Für die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts durch das Amt für Umweltschutz wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 1'500.-- erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz

Dr. Alexander Imhof, Vorsteher

Beilagen

- Merkblatt "Historische Untersuchung und Pflichtenheft"
- Anhang 2.4
- Rechnung

Kopie an

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Baudirektion Uri
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Amt für Energie
- Amt für Tiefbau, Abt. Wasserbau
- Amt für Forst und Jagd
- Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur- und Heimatschutz
- *Intern: LJ, AL, WU, NJ*